

# **Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Westliche Innenstadt“**

vom 05.04.2017

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/17 vom 04.05.2017, S. 153

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), und § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 05. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 15,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

**"Westliche Innenstadt".**

## **§ 2**

### **Abgrenzung**

(1) Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Bebauung der August-Bebel-Straße,
- im Osten durch die Angergasse, die Bachstraße, die Krautgasse sowie die Carl-Zeiß-Straße und die Straße Carl-Zeiß-Platz bis zur Kreuzung Lutherstraße / Ernst-Abbe-Straße,
- im Süden durch die Grundstücke Carl-Zeiß-Platz 15 (Volkshaus), Carl-Zeiß-Platz 14, Carl-Zeiß-Platz 12 (Optisches Museum), Blumenstraße 5 und die Leutra mit südlichem Uferbereich, den Jahnplatz und den Lommerweg,
- im Westen durch die Loderstraße sowie die Gutenbergstraße.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt“ (Stand: 09.03.2017) im Maßstab 1:1.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 3**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB finden Anwendung.

## **§ 4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## **§ 5 Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf die Dauer von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage zur Satzung - Lageplan für das Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ (Stand: 09.03.2017)

